

Medizinische Forschung in einer globalisierten Welt versus nationale Denkverbote

Prof. Dr. Jochen Taupitz

Medizinische Forschung in einer globalisierten Welt

Medizinische Forschung

- ist auf Erkenntnisgewinn
- auf die Entwicklung medizinischer (= naturwissenschaftlicher) Verfahren
- für prinzipiell alle Menschen ausgerichtet.

Nationale Grenzen sind systemwidrig.

Medizinische Forschung in einer globalisierten Welt

Medizinische Forschung

- ist auf internationale Kooperation (u.a. Know-how, große Fallzahlen, große finanzielle / personelle / institutionelle Ressourcen)
- auf den weltweiten Wettbewerb der Ideen angewiesen.

Nationale Grenzen sind systemwidrig.

Medizinische Forschung und Denkverbote

Medizinische Forschung

- ist auf die Erforschung des Unbekannten ausgerichtet
- auf unkonventionelle Gedanken angewiesen
- in ihren Erfolgen und Misserfolgen nicht vorhersehbar.

Denkverbote sind systemwidrig.

Medizinische Forschung und Denkverbote

Medizinische Forschung

- ist in ihrer Durchführung
- in der Umsetzung ihrer Ergebnisse
- in der Beurteilung ihrer Ergebnisse (Nutzen? Schaden?)
von ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Denkverbote sind systemwidrig.

Medizinische Forschung und Denkverbote

Denken müssen

die Forscher:

- Verantwortung für „ihre“ Forschung
 - bezogen auf Individuen
 - bezogen auf die eigene Gesellschaft
 - bezogen auf die Menschheit
- Verantwortung für Tun **und** Unterlassen
- Darlegungs- und Erläuterungspflicht gegenüber der Gesellschaft.

Medizinische Forschung und Denkverbote

Denken müssen

die Forscher:

- Verantwortung für „ihre“ Forschung **und deren Folgen**
 - bezogen auf Individuen
 - bezogen auf die eigene Gesellschaft
 - bezogen auf die Menschheit
- Verantwortung für Tun **und** Unterlassen
- Darlegungs- und Erläuterungspflicht gegenüber der Gesellschaft.

Medizinische Forschung und Denkverbote

Denken müssen

diejenigen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen:

- Verantwortung für den einzelnen Forscher (Forschungsfreiheit als individuelles Grundrecht)
- Verantwortung für den Bereich der Forschung (Forschungsfreiheit als institutionelles Grundrecht; Forschung als Wirtschaftsfaktor)

Medizinische Forschung und Denkverbote

Denken müssen

diejenigen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen:

- Verantwortung für die von der Forschung Betroffenen
 - bezogen auf Individuen
 - bezogen auf die eigene Gesellschaft
 - bezogen auf die Menschheit
- Verantwortung für Tun **und** Unterlassen.

Medizinische Forschung und Denkverbote

Denken müssen

auch diejenigen, die das geistige Klima in einer Gesellschaft beeinflussen (Medien, Repräsentanten gesellschaftlicher Gruppen, Repräsentanten der Religionsgemeinschaften).

Medizinische Forschung und Denkverbote

Rechtlich sanktionierte Denkverbote existieren in Deutschland nicht.

Aber Forschungsverbote als Handlungsverbote.

Und die Diskreditierung ganzer Forschungsrichtungen in der
(ver-)öffentlich(t)en Meinung.

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- Import und Verwendung embryonaler Stammzellen sind grundsätzlich verboten.
 - Nur Stammzellen, die vor dem 1.1.2002 im Ausland hergestellt wurden, dürfen aufgrund einer (von zahlreichen weiteren Voraussetzungen abhängigen) Genehmigung importiert und verwendet werden.
- ⇒ Eingriff in Forschungsfreiheit
- ⇒ Konfligierendes Verfassungsgut?

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- Unstreitig genießen die Stammzellen, um deren Import und Verwendung es geht, als solche keinen Menschenwürde- oder Lebensschutz.
- Gesetzesbegründung: „In **ethischer** Hinsicht können embryonale Stammzellen nicht wie jedes andere menschliche biologische Material angesehen werden ... weil zu ihrer Gewinnung Embryonen verbraucht werden müssen.“

⇒ **Ethische Bedenken als Verfassungsgut?**

⇒ **Welche Ethik ist gemeint?**

Jedenfalls nicht der Utilitarismus!

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- Ethisches Verbot, von fremdem „Unrecht“ zu profitieren, also die „Früchte des verbotenen Baumes“ zu ernten?
- Wenn dies das Ziel des Gesetzgebers gewesen wäre, hätte er den Import und die Verwendung embryonaler Stammzellen völlig untersagen müssen.
- Im übrigen: Auch in ethischer Hinsicht besteht ein Unterschied zwischen Ursprungs- und Verwertungshandlung.

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- (Verfassungs-)Rechtliche Relevanz der Ursprungshandlung (Verbrauch von Embryonen) für die Verwertungshandlung (Forschung mit Stammzellen)?
⇒ Postmortaler Menschenwürdeschutz pränatalen Lebens?
- Postmortaler Menschenwürdeschutz vom BVerfG anerkannt.
Knüpft aber daran an, dass der Betreffende in der menschlichen Gemeinschaft („unter uns“) gelebt und gewirkt hat.
⇒ Nicht auf Embryonen übertragbar.
- Zudem keine Verantwortung der deutschen Rechtsordnung für Handlungen im Ausland ohne Bezug zum Inland.

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- Zumal keine einheitliche Auffassung unter den Kulturstaaten über den Status / die Schutzwürdigkeit des Embryos besteht.
 - Importiert und verwendet werden dürfen nach dem StZG allenfalls Stammzellen aus Embryonen, die „überzählig“ („todgeweiht“) waren, also keine Lebenschance hatten.
 - Nicht einmal das ESchG verbietet das Vernichten von Embryonen an sich.
- ⇒ Zu bezweifeln ist, ob das Vernichten eines Embryos allein deshalb menschenwürdewidrig ist, weil der Embryo nicht „nur“ verworfen, sondern zusätzlich zur Gewinnung von Stammzellen verwendet wird.

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- Vom Standpunkt des ESchG aus: Legitimes Ziel, den Verbrauch von Embryonen im Ausland „für deutsche Forschung“ zu vermeiden.
⇒ zurückliegender Stichtag (1.1.2002; in Kraft-Treten des Gesetzes am 1.7.2002).
- Aber: Jede von Deutschland aus erfolgende Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Mitwirkung eines Beamten oder sonst für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten beim Verbrauch von Embryonen im Ausland ist ohnehin nach dem ESchG i.V.m. StGB strafbar.
⇒ Stichtagsregelung schadet erheblich, nützt aber praktisch nichts.

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- Gleichwohl (bisher) erhebliche Strafbarkeitsrisiken für Stammzellforscher in internationalen Kooperationen, bei denen **im Ausland** mit Stammzellen gearbeitet wird:
- § 13 StZG; Strafraumen: bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe
- Unklarheit, ob die allgemeinen Vorschriften des Internationalen Strafrechts ergänzend zu § 13 hinzutreten mit der Folge, dass
 - auch vom Inland aus vorgenommene Anstiftung und Beihilfe,
 - nur vom Inland aus vorgenommene Mittäterschaft / mittelbare Täterschaft,
 - auch im Ausland von Amtsträgern durchgeführte Forschung mit Stammzellen, die im Ausland stattfindet, strafbar ist.

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- Änderung des StZG durch Beschluss des Bundestages am 11.4.2008 (noch nicht in Kraft).
 - ⇒ Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf den Import und die Verwendung von Stammzellen, **die sich im Inland befinden**.
 - ⇒ Strafbarkeitssanktion bleibt bestehen. Aber größere Rechtssicherheit in internationalen Kooperationen.
 - ⇒ Verschiebung des Stichtages lediglich auf den 1.5.2007 (weil der parlamentarische Denkprozess am 9.5.2007 „offiziell“ begann!)
 - ⇒ Beschränkung auf Forschung bleibt bestehen.
 - ⇒ Beschränkungen zur Herkunft der Stammzellen bleiben bestehen.
 - ⇒ Langwieriges Genehmigungsverfahren bleibt bestehen.

Forschungsverbote: Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen

- ⇒ Erhebliche Einschränkung der Forschungsfreiheit
- ⇒ Forschungsfeindliches Meinungsklima in Deutschland
- ⇒ insbesondere Stammzellforscher betreffend
- ⇒ gekennzeichnet durch die Äußerung von Bischof Gebhard Fürst im Dezember 2007, wonach auch die Nationalsozialisten (wie die Stammzellforscher?!) Menschenversuche mit der Begründung gerechtfertigt hätten, hiermit die Heilungschancen anderer Menschen zu verbessern
- ⇒ gekennzeichnet durch die Diffamierung des Stammzellforschers Brüstle (zeitweilig unter Polizeischutz stehend).

Was sagen die Gegner der Stammzellforschung, wenn im Ausland konkrete Therapien für bisher nicht behandelbare Krankheiten (z.B. Alzheimer) entwickelt werden? Auch dann kein Ernten der Früchte des verbotenen Baumes im Inland?

Forschungsverbote: Keine drittnützige Forschung mit Einwilligungsunfähigen?

- Grundsatz: Keine Forschung ohne Einwilligung des Betroffenen.
 - Aber bestimmte Krankheiten können nur an Einwilligungsunfähigen erforscht werden, wenn und soweit altersbedingt (Kinder) oder krankheitsbedingt (Unfallopfer) nur Einwilligungsunfähige an ihnen leiden.
 - Unstreitig Forschung mit erhofftem Nutzen für den Betroffenen zulässig (mutmaßliche Einwilligung).
 - Bei fehlendem Eigennutzen: **Instrumentalisierung Wehrloser?**
- => Abkoppelung der Gruppe derjenigen, die besonders schwer erkrankt sind (und denen die Forschung deshalb nicht mehr nützen wird), vom wissenschaftlichen Fortschritt?

Forschungsverbote: Keine drittnützige Forschung mit Einwilligungsunfähigen?

- Gesetzlicher Vertreter hat die Aufgabe, für den Betroffenen im Rechtsverkehr zu handeln.
- Fremdbestimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dem individuellen Wohl des Betroffenen verpflichtet ist, ist geringere Fremdbestimmung als pauschales Verbot durch Gesetzgeber.
- Solidarität innerhalb der Betroffenenengruppe erwartbar.
- Bei Maßnahmen mit lediglich minimalem Risiko / minimaler Belastung ist der Vorwurf der Instrumentalisierung Prinzipienreiterei.

Nationale Forschungsverbote versus internationale Freiheit der Forschung?

Fakt: Erhebliche Rechtsunterschiede zwischen den Staaten

⇒ Abwanderung der Forschung in forschungsfreundliche Staaten

Beispiele: Forschung mit embryonalen Stammzellen,
Fortpflanzungsmedizin, Arzneimittelforschung

⇒ Druck auf den nationalen Gesetzgeber

⇒ Race to the bottom?

⇒ Nein. Staatliche Souveränität / nationale Identität / eigene historische Erfahrungen rechtfertigen Rechts- und Moralunterschiede.

⇒ Notwendigkeit internationaler Regelung der Forschung?

⇒ Gerade wegen der Internationalität der Forschung?

⇒ Zur Herbeiführung von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit?

Internationale Forschungsverbote versus nationale Forschungsfreiheit

Internationale Forschungsreglementierung durch völkerrechtliche Verträge

- ist häufig lückenhaft
 - beinhaltet häufig nur Leerformeln
 - Art. 18 Biomedizinkonvention: „Die Rechtsordnung hat einen angemessenen Schutz des Embryos zu gewährleisten, sofern sie Forschung an Embryonen in vitro zulässt“.
 - Weder in der Konvention noch in den Zusatzprotokollen sind das menschliche Lebewesen / der Embryo definiert. Erklärung der Niederlande zum Klonprotokoll, dass sich das Verbot der Herstellung eines genom-identischen Lebewesens (Klonen) nur auf geborene Menschen erstreckt.
- ⇒ bewirkt häufig keinen effektiven Schutz.

Internationale Forschungsverbote versus nationale Forschungsfreiheit

Internationale Forschungsreglementierung durch völkerrechtliche Verträge

- ist andererseits häufig sehr detailliert:
 - Das Zusatzprotokoll zur biomedizinischen Forschung z.B. listet in 20 Punkten detailliert auf, über welche Gesichtspunkte die Ethikkommission zu informieren ist.
 - Die 38 Artikel der Biomedizinkonvention sind durch Zusatzprotokolle zum Klonen (1998; 8 Artikel), zur Transplantation (2002; 34 Artikel) und zur Forschung (2005; 40 Artikel) weiter konkretisiert worden. Es existiert zudem eine „Empfehlung“ des Europarates zur Forschung mit menschlichem biologischem Material (2006; 26 Artikel). Insgesamt bisher 146 Artikel zur Biomedizin! In Arbeit befindet sich ein Zusatzprotokoll zur Humangenetik.

Internationale Forschungsverbote versus nationale Forschungsfreiheit

Internationale Forschungsreglementierung durch völkerrechtliche Verträge

- ist häufig sehr restriktiv:

Die Bomedizinkonvention

- erlaubt Forschung am einwilligungsfähigen (!) Menschen nur, wenn es keine Alternative von vergleichbarer Wirksamkeit gibt,
- verlangt, dass jede (auch nicht-interventionelle) Forschung am Menschen von einer zuständigen Stelle gebilligt worden sein muss,
- erlaubt Entnahme von regenerierbarem Gewebe bei nicht Einwilligungsfähigen für Transplantationszwecke nur zugunsten des Bruders / der Schwester (nicht zugunsten der Eltern / Kinder),
- verbietet prädiktive genetische Tests für Versicherungszwecke selbst beim Abschluss exorbitant hoher Privatversicherungsverträge.

Internationale Forschungsverbote versus nationale Forschungsfreiheit

Internationale Forschungsreglementierung durch völkerrechtliche Verträge

- lässt Vorbehalte, die einem Vertragsstaat abweichende Regelungen ermöglichen, oft nicht „auf Vorrat“ zu, sondern nur, wenn das bei Vertragsunterzeichnung geltende staatliche Recht entgegensteht:
Nach Unterzeichnung und Ratifikation der Biomedizinkonvention durch Deutschland
 - kann das therapeutische Klonen in Deutschland nicht erlaubt werden, wenn das ESchG dahin ausgelegt wird, dass es dies gegenwärtig verbietet,
 - kann gruppennützige Forschung mit Einwilligungsunfähigen, die mehr als ein minimales Risiko / eine minimale Belastung beinhaltet, nicht erlaubt werden.

Internationale Forschungsverbote versus nationale Forschungsfreiheit

Internationale Forschungsreglementierung durch völkerrechtliche Verträge

- ist gelegentlich apodiktisch-kryptisch:

Art. 7 S. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 / Art. 15 Abs. 1 S. 2 des Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen von 2006:

„Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuche unterworfen werden.“

⇒ Keine Forschung mit Einwilligungsunfähigen, selbst wenn sie mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt und

- dem Betroffenen nützt
- mit einem nur minimalen Risiko / einer minimalen Belastung verbunden ist?

Internationale Forschungsverbote versus nationale Forschungsfreiheit

Internationale Forschungsreglementierung durch völkerrechtliche Verträge

- ist gelegentlich apodiktisch-kryptisch:
„Der menschliche Körper und seine Teile dürfen als solche nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns verwendet werden“ (Art. 21 Biomedizinkonvention / Art. 3 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta).
⇒ Gilt das nur für noch nicht getrennte Körperteile?
⇒ Gilt das auch für Körpersubstanzen, z.B. Blut?
⇒ Gilt das auch für verarbeitete Körperteile /-substanzen, z.B. Arzneimittel?
⇒ Warum gilt das nur „im Rahmen der Biologie und der Medizin“?

Internationale Forschungsverbote versus nationale Forschungsfreiheit

Internationale Forschungsreglementierung durch völkerrechtliche Verträge

- ist nur im Konsens aller Vertragsstaaten abänderbar

⇒ führt leicht zu einer Versteinerung des Rechts!

- verhindert in seinem Anwendungsbereich den Wettbewerb der nationalen Rechtsordnungen

⇒ führt leicht zu einer **weltweiten** Versteinerung des Rechts!

⇒ führt angesichts der Ethisierung des Rechts leicht zu einem ewigkeitsfesten weltweiten Moralimperialismus!

Medizinische Forschung in einer globalisierten Welt

versus

internationale Denkverbote?

Prof. Dr. Jochen Taupitz